



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

- ausschließlich per E-Mail -

Oberste Landesbehörden für
Ausbildungsförderung

nachrichtlich:
Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2243

FAX +49 (0)228 99 57-82243

BEARBEITET VON Herrn Cremerius

E-MAIL 414@bmbf.bund.de

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 27.03.2020

GZ 414-42531-1 - § 53
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);**

hier: Besondere Regelungen für die BAföG-Verwaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Durch Artikel 5 des COVID-19-KrankenhausEntastungsgesetzes (BGBl. I, Nr. 14, S. 580 vom 27.03.2020) wird auch § 53 BAföG wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Wird im laufenden Bewilligungszeitraum Einkommen aus einer anlässlich der Bekämpfung der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie 2020 aufgenommenen Tätigkeit in oder für eine Gesundheitseinrichtung oder eine sonstige soziale Einrichtung zur Unterstützung der Bekämpfung der Pandemie und deren sozialen Folgen oder in der Landwirtschaft erzielt, gilt die Maßgabe des Absatzes 1 Satz 5 entsprechend. Ist die Tätigkeit auf eine Dauer beschränkt, die nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums reicht, wird das daraus erzielte Einkommen durch die Zahl der Monate geteilt, in denen die Vergütung für diese Tätigkeit erzielt wurde und nur auf diese Monate angerechnet.

Hierzu ergehen folgende Hinweise

Das Gesetz wird rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft treten.

Damit sich ein Engagement im Gesundheitswesen, in sozialen Einrichtungen oder in der Landwirtschaft für BAföG-Geförderte lohnt, ändern sich die Anrechnungsregeln im BAföG – jedoch ausschließlich für diesen Personenkreis.

Nach bisher geltendem Recht wird die Gesamtsumme von Erwerbseinkommen auf alle Monate eines Bewilligungszeitraums auf das BAföG angerechnet. Die Anrechnung wirkt sich damit nicht nur auf Beschäftigungsmonate aus.

Für BAföG-Geförderte, die sich in der Pandemie-Bekämpfung engagieren und dabei für nur wenige Monate ein vergleichsweise hohes Einkommen erzielen, könnte dies zum Wegfall ihres BAföG-Anspruchs für den gesamten Bewilligungszeitraum führen. Dies soll mit der jetzt verabschiedeten Regelung ausgeschlossen werden. BAföG-Geförderte behalten ihren Anspruch vor und nach einem vergüteten Engagement in der Pandemiebekämpfung. Eine Anrechnung auf das BAföG erfolgt allein in den Monaten, in denen BAföG-Geförderte ein Einkommen aus der Pandemiebekämpfung erzielen.

Grundlage für die Bestimmung des Zeitraums des Einkommensbezugs bildet der vorzulegende Arbeits-/Anstellungsvertrag. Auf den eigentlichen Zufluss des Einkommens soll in diesen besonderen Fällen ausnahmsweise nicht abgestellt werden.

Beispiele:

Fall 1: Hannah (23 Jahre alt, Medizinstudentin im 6. Semester)

Hannah studiert Medizin im 6. Semester und erhält im Bewilligungszeitraum Oktober 2019 bis September 2020 bislang - nach Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens ihrer Eltern - einen BAföG-Förderbetrag von monatlich 660,- €. Da der Hochschulbetrieb derzeit nur unregelmäßig stattfinden kann, arbeitet sie im Rahmen des BMG-Programms zur Bekämpfung der COVID 19 Pandemie ab März 2020 als Pflegehelferin im Universitätsklinikum und erhält hierfür eine monatliche Vergütung von 1.500,- € netto (also nach Abzug des zu berücksichtigenden monatlichen Arbeitnehmerpauschbetrages - ggfs. auch unter Berücksichtigung von für diesen Zeitraum geltend gemachten höheren Werbungskosten- sowie der Sozialpauschale aus § 21 Abs. 2 Nr. 1 BAföG). Der Anstellungsvertrag ist derzeit begrenzt bis Ende August 2020.

Berechnung des BAföG-Anspruchs:

Durch die Neuregelung in § 53 Absatz 2 BAföG wird das zusätzliche Einkommen von Hannah aus der Tätigkeit als Pflegehelferin erst ab dem Fördermonat März 2020 berücksichtigt.

Für den Zeitraum Oktober 2019 bis Februar 2020 sowie für den Monat September 2020 bleibt der BAföG-Anspruch unverändert in Höhe von monatlich 660,- € bestehen.

Lediglich in den Monaten März bis August 2020 wird der BAföG-Anspruch aufgrund des erzielten Netto-Einkommens von monatlich 1.500,- € entfallen, da - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Einkommensfreibetrages gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BAföG in Höhe von netto 290,- € monatlich - der BAföG-Förderbetrag von 660,- € niedriger als der anrechenbare Einkommensbetrag ist.

Abwandlung:

Hat Hannah im Fall 1 ohnehin bereits für die gesamte Dauer des Bewilligungszeitraums Einkünfte aus einem Mini-Job, die wegen des Anrechnungsfreibetrags von 290 € netto monatlich komplett anrechnungsfrei bleiben, und nimmt nun die vorübergehende Tätigkeit als Pflegehelferin zusätzlich auf (egal, ob unter Beibehaltung auch noch des Minijobs während dieser Zeit oder nicht), verändert sich das Anrechnungsergebnis nicht. Nur in den Monaten

März bis August reduziert sich ihre BAföG-Förderung auf 0 €, davor und danach bleibt ihr Leistungsanspruch von 660,-€ bestehen.

Fall 2: Alex (17 Jahre alt, Berufsfachschüler)

Der auswärtig wohnende Berufsfachschüler Alex erhält im Bewilligungszeitraum August 2019 bis Juli 2020 – nach Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens seiner Eltern – einen BAföG-Förderbetrag von monatlich 528,- €.

Da seine Berufsfachschule infolge der COVID 19 Pandemie derzeit geschlossen ist, will er in nächster Zeit als Erntehelfer in einem ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieb bei der gerade beginnenden Spargel- und Erdbeerernte helfen. Hierfür soll er im Zeitraum März bis Juli 2020 monatlich netto 600,- € Lohn erhalten.

Berechnung des BAföG-Anspruchs:

Durch die Neuregelung in § 53 Absatz 2 BAföG wird auch das zusätzliche Einkommen von Alex aus der Tätigkeit als Erntehelfer erst ab dem Fördermonat März 2020 berücksichtigt.

Das in den Monaten März bis Juli 2020 anzurechnende Einkommen von 3.000,- € (also monatlich 600,- €) führt jedoch nicht zu einer vollständigen Kürzung des bisherigen Förderbetrags von 528,- €.

Vielmehr ist zusätzlich noch der allgemeine Einkommensfreibetrag gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BAföG in Höhe von netto 290,- € monatlich zu berücksichtigen, so dass in den Monaten März bis Juli 2020 noch eine BAföG-Förderung in Höhe von monatlich 218,- € (528,- € abzgl. (600 - 290 = 310)) gewährt werden kann.

Abwandlung:

Alex arbeitet im Laufe des gesamten Bewilligungszeitraums lediglich im Zeitraum vom 01.04 bis 30.04.2020 - neben seiner Ausbildung - als Erntehelfer und erhält für diesen Monat einen Lohn in Höhe von netto 2.000 €.

Lösung:

Da es nach bisherigem Recht bei gleichmäßiger Anrechnung auf sämtliche Monate des Bewilligungszeitraums zu keinerlei Anrechnung gekommen wäre, würde sich hier die neue Anrechnungsregelung gemäß § 53 Absatz 2 BAföG als nachteilig erweisen. Das ist ausdrücklich vom Gesetzgeber nicht gewollt und verstieße auch gegen den verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensschutz. Daher ist in allen Fällen von pandemiebedingter vorübergehender Tätigkeiten innerhalb eines Bewilligungszeitraums eine Vergleichsberechnung gemäß § 53 Absatz 1 Satz 4 (i.V.m. § 22 Absatz 1) BAföG durchzuführen.

Alex erhält dann also auch für den Monat April 2020 seine unveränderte BAföG-Förderung.

Die neue Anrechnungsregelung in § 53 Absatz 2 BAföG soll analog auch für die Fälle gelten, in denen noch kein aktueller Bescheid vorliegt, sondern erst noch erstellt wird (z.B. Erstentscheidung für den Sommersemesterzeitraum 04/2020 – 03/2021).

Um künftige Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Weitere pandemiebedingte Regelungen bleiben vorbehalten.

Im Auftrag

gez.

Dr. Stegemann